

## 19% oder doch nur 7% auf Nebenleistungen zur Übernachtung wie Frühstück & Co?

Bei der Vermietung an Ferien- beziehungsweise Hotelgäste ist bekanntlich der ermäßigte Steuersatz von 7% auf den Übernachtungsteil anzuwenden. Nebenleistungen zur Übernachtung, wie etwa das Frühstück werden durch das sogenannte "Aufteilungsgebot" im deutschen Umsatzsteuergesetz zwangsweise abgespalten und dem vollen Steuersatz von 19% unterworfen.

Dabei geht es nicht nur um die höhere Steuerbelastung sondern auch um die Rechtsunsicherheiten und Diskussionen mit dem Finanzamt um die Aufteilung eines einheitlichen Übernachtungspreises inklusive Frühstück oder anderen Leistungen.

Aktuell sind nun doch wieder drei Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof anhängig\*, um die Rechtmäßigkeit des deutschen Aufteilungsgebotes zu prüfen.



Der Ausgang der Verfahren ist offen und zeitlich noch nicht absehbar. Wenn die Verfahren zugunsten der Beherbergungsbetriebe ausgehen, ist es von Vorteil, dass die Umsatzsteuerfestsetzung in der Regel erst nach etwa vier Jahren nicht mehr änderbar ist. So könnten viele Unternehmer und nicht nur die Klagenden profitieren.

### Problem der Rechnungslegung

Auch wenn der Europäische Gerichtshof zugunsten der Beherbergungsbetriebe entscheidet, kann die Erstattung der zu hohen Steuer in der Differenz von 12% daran scheitern, dass aktuell und fortlaufend Rechnungen mit dem Steuerausweis von 19% ausgestellt und an die Kunden ausgehändigt werden.

### Unser Rat ist:

Rechnungsformulare für private Übernachtungsgäste einzurichten, in denen die Steuer zwar mit den derzeitigen 19% eingerechnet aber die Umsatzsteuer nicht offen ausgewiesen wird.

Dann können Sie insoweit gegebenenfalls rückwirkend von einer Rechtsänderung profitieren.

\*wegen Parkplatz XI R 34/20; Frühstück XI R 13/23; u.a. Fitness und Wellness IX R 14/23

# 19% oder doch nur 7% auf Nebenleistungen zur Übernachtung wie Frühstück & Co?

## Zur Erinnerung, was gilt derzeit:

- Übernachtungspakete/Arrangements sind wieder in Übernachtung und Frühstück aufzuteilen (Zusatzleistungen unterliegen unverändert meist 19%)  
→ vorprogrammierte Streitigkeiten wegen Kalkulationsgrundlagen
- mögliche pauschale Aufteilung: 80% Übernachtung/20% Frühstück?

## u.a. diese Leistungen müssen vom Übernachtungspreis abgespalten und dem vollen Steuersatz von 19% unterworfen werden:

Verpflegungsleistungen (z. B. Frühstück, Halb- oder Vollpension, „All inclusive“)

Getränkeversorgung aus der Minibar

Einräumung von Parkmöglichkeiten, auch wenn diese nicht gesondert vereinbart und vergütet werden

Wellnessangebote

Eintrittskarten

Transport von Personen beziehungsweise Gepäck außerhalb des Beherbergungsbetriebs

Überlassung von Sportgeräten und -anlagen

Ausflüge

Reinigung und Bügeln von Kleidung, Schuhputzservice



**Sind Fragen entstanden? Wir helfen gerne!**

[www.frankoniabilanz.de/kontakt.html](http://www.frankoniabilanz.de/kontakt.html)